

**103. Gängt die Entscheidung von dem genauen Wortlaut einer schriftlichen Erklärung ab, so kann in der Regel nicht darauf verzichtet werden, das Schriftstück selbst zum Gegenstande der Verhandlung zu machen.**

II. Straffenat. Urt. v. 26. November 1942 g. L. 2 D 287/42.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten — unter Freisprechung von der Anklage der vorjählichen Körperverletzung — wegen Erpressung verurteilt.

Der 1935 verstorbene Vater des Angeklagten war der Onkel und Vormund der Witwe L., jetzt verheirateten T. Diese war schon im Jahre 1914 in den Haushalt ihres Vormundes aufgenommen worden und blieb auch, nachdem sie volljährig geworden und die Vormundschaft erloschen war (1928), noch bis zum Jahre 1934 im Hause ihres Onkels. Zu ihrem Vermögen gehörte ein Sparkassenbuch über etwa 1500 RM., das sich auch später noch im Besitz ihrer Tante, der Mutter des Angeklagten, befand. Der Angeklagte hat der L. zwei Erklärungen vorgelegt und verlangt, daß sie diese unterschreibe. Die erste Erklärung besagte nach den Feststellungen des LG., der Vater des Angeklagten habe die Vormundschaft zur Zufriedenheit der L. geführt und diese habe keine Forderungen mehr, also auch keine Forderung auf Herausgabe des Sparkassenbuches. Die zweite Erklärung enthielt, wie das LG. feststellt, die Verpflichtung der L., sie werde für den Fall ihres Todes die Verpflegung für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt ihres Onkels (bis 1934) in Höhe von 20000 RM. als erste Forderung sicherstellen. Der Angeklagte hat die L. nach der Annahme des LG. durch Drohung mit Freiheitsberaubung genötigt, die erste Erklärung zu unterschreiben, während es zur Unterzeichnung der zweiten Erklärung nicht gekommen ist.

Die Revision macht besonders geltend, daß Urteil gehe hinsichtlich des Inhaltes der ersten Erklärung von einem unrichtigen Sachverhalt aus. Diese Erklärung habe dahin gelautet, die L. habe von ihrer Tante außer dem Sparkassenbuch nichts mehr zu fordern; sie könne nach der Überweisung ihres Sparguthabens weiter keine Ansprüche stellen

und erkläre gleichzeitig, daß sie mit der Abwicklung der Verwaltung durch ihren Onkel vollkommen einverstanden sei.

Diesem Vorbringen der Revision ist die Rüge zu entnehmen, daß UG. habe bei der Feststellung des Sachverhaltes seine Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 St.P.O.) verlegt.

Diese Rüge ist begründet.

Nach der Erklärung des Vorsitzers der Strafkammer war der Wortlaut der ersten Erklärung nicht aktenkundig; er war auch in den Verhandlungen vor dem UG. nicht zur Sprache gebracht worden.

Nach dem Inhalt der Akten des Erbgesundheitsgerichtes, die dem Revisionsgerichte vorliegen, hat die L. am 21. Oktober 1936 in einer Sitzung des Erbgesundheitsgerichtes zwei Schriftstücke überreicht mit der Erklärung, ihr Vetter (der Angeklagte) habe sie veranlassen wollen, diese Schriftstücke zu unterschreiben. Die von der L. damals übergebenen Schriftstücke, die sich bei den Akten des Erbgesundheitsgerichtes befinden, enthalten allem Anscheine nach die beiden Erklärungen, die Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Angeklagten sind. Die erste Erklärung lautet danach entgegen den Feststellungen des UG. so, wie die Revision behauptet.

Vortweg sei bemerkt, daß es in erster Linie Sache der StU. gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß die Schriftstücke, soweit möglich, ermittelt und dem Gerichte zugänglich gemacht wurden. Wie sich aus den Strafakten ergibt, haben die Akten des Erbgesundheitsgerichtes der StU. im Ermittlungsverfahren vorgelegen, sind aber später verhandt und vor der Anklageerhebung anscheinend vergeblich zurückgefordert worden.

Aber auch die Strafkammer hätte, um ihrer Aufklärungspflicht zu genügen, von sich aus alles nach Lage der Sache Mögliche veranlassen müssen, um zu erreichen, daß die Erklärungen dem Gericht in ihrem Wortlaute vorlagen. Mag es in manchen Fällen genügen, den Inhalt von Schriftstücken, auch ohne daß diese selbst vorliegen, in anderer Weise, z. B. durch Zeugenausagen, festzustellen, so kann doch in einem Falle wie hier, in dem es für die Entscheidung möglicherweise auf den genauen Wortlaut der Erklärung ausschlaggebend ankam, in der Regel nicht darauf verzichtet werden, die Schriftstücke selbst, soweit möglich, gemäß dem § 249 St.P.O. zum Gegenstande der Verhandlung zu machen (vgl. auch die Ausführungen in RGSt. Bd. 65 S. 420 und Bd. 69 S. 88, 89, 90).

Es läßt sich hier nicht ausschließen, daß das Urteil auf dem Verfahrensverstoße beruht. Hat die erste Erklärung so gelautet, wie die Revision behauptet und durch die Schriftstücke bei den Akten des Erbgesundheitsgerichtes aller Wahrscheinlichkeit nach bestätigt wird, so würde sich möglicherweise eine andere rechtliche Beurteilung als bisher ergeben. Ob der Angeklagte dann bei der ersten Erklärung in der Absicht gehandelt hat, sich oder seiner Mutter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mindestens zweifelhaft. Scheidet die erste Erklärung für die Annahme eines erpresserischen Vorgehens des Angeklagten aus, so wird zu prüfen sein, ob sich der Angeklagte insoweit einer Nötigung i. S. des § 240 StGB schuldig gemacht hat (vgl. Bd. 54 S. 152, 156, 157 und Bd. 60 S. 3, 4). Diese würde mit einer verjuchten Erpressung des Angeklagten hinsichtlich der zweiten Erklärung, sofern die neuen Feststellungen wieder eine solche ergeben, in Tateinheit begangen worden sein (vgl. RGSt. Bd. 41 S. 276, 277 und O. Bd. 48 S. 451).

Nach alledem muß das Urteil aufgehoben werden. Die Aufhebung erstreckt sich auch auf die Freisprechung, da nach Lage der Sache die Körperverletzung, die die Anklage dem Angeklagten zur Last legt, in untrennbarem Zusammenhange mit seinem sonstigen Verhalten gegen die L. steht, der Sachverhalt daher nur einheitlich beurteilt werden kann.